

## §. 23.

In gleicher Absicht, um nemlich die Brandschaden so viel möglich zu verhüten, wird hiemit ferner gnädig befohlen, daß in Städten und Wigbolden keine mit Stroh gedeckte Wohnhäuser und Neben-Gebäude geduldet; in unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster auch die so genannte Dicken successiv abgeschafft werden sollen. Immassen dann auch den entstehenden Brandschaden diesenige Häuser und Gebäude, welche in den Städten und Wigbolden mit Stroh gedeckt gewesen, und Brandschaden erlitten, desgleichen in der Stadt Münster jene so bey entstandenen Brand noch gedocket gewesen, nur die Halbscheid des Taxati zu geniesen haben, obßchon sie zum vollen bezutragen schuldig sind, welche übrige Halbscheid dann der Societät zum Besten Verfallen seyn, und entweder von selbigen nicht ausgezahlet, oder nach Besinden der Commission, zum Nutzen der Societät zu Brand-Gerechtschafften an Verteilen, wo der Abzug wird gemacht werden, angewiesen, und verwendet werden soll. Und ist bey der Aestimation des Brandschaden ins besondere darüber die Erklärung einzuziehen, und zu referiren: ob und wie es sich bey dem Brände überwehrter Massen mit den Stroh-Dächern und Dicken respectiv in der Stadt Münster und anderen Städten und Wigbolden verhalten habe, mithin ob dieserhalb etwa nur die Halbscheid des Taxati zu vergüten seyn wolle.

## §. 24.

Solte jemand so vermesssen seyn, einen Brandschaden aus Bosheit in seinem eigenen Hause anzustiften, derselbige soll nicht allein der Erfüllung verlustig, sondern auch Exemplarisch, und nach Schärfe der Rechten gestrafft werden.

## §. 25.

Die Catastra und Rechnungen der Societät, sollen auf Erforderen, jedesmal dem Geheimen Rath sowohl, als denen Land-Ständen bey den Land-Tagen offen gelegt, auch deren Einsicht denen Societäts-Gesessen gestattet, und so oft ein Brandschade entsteht, derselbige auch wie viel auf jede fünf Reichsthaler begegtragen werden müsse, nebst der particolariter in jedem Kirchspiel per Publicandum zu verfügender Bekanntmachung des Beytrages dem Publico durch das Intelligenz-Blatt gemacht werden.

## §. 26.

Da die Verbindlichkeit die Societät nicht ehender den Anfang nehmen kan, bis die Catastra völlig eingerichtet seyn werden; So soll der Terminus, von welchem die Verbindlichkeit derselben den Anfang nimmt, bekannt gemacht werden, und bis dahin hat weder Beytrag noch Erfüllung der Brandschaden statt.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung in allen Stücken und Puncten auss genaueste befolget, zu dem Ende gewöhnlicher Orten assigirt, denen Beamten und sämtlichen Gerichtern sowohl, als denen Receptoren ein Exemplar zugestellt, auch über dem davon einige Exempla-

ries zum feilen Kauf an Unserer Hof-Buchdruckerey vorrätig gehalten werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Gangley-Insiegels. Geben Bonn den 15ten April 1768.

(L. S.)

**Maximilian Friderich,**  
Churfürst.

N. A. A. Schilgen.

## Nr. 40.

**Edict wegen der Jagd und zu haltender Stückjägeren  
über Schüßen, vom 28. März 1769.**

**Bon Gottes Gnaden.** Wir Maximilian Friderich, Erb-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster, &c. &c.

Währen kund und zu wissen: Demnach von Seithen Unseres würdigen Dom-Capituls und Ritterschaft des Hochstifts Münster, in Betref der Stuckschüßen, in gemeinen Jagden, unterin 22ten Januarii 1769. eine Vereinbahrung getroffen, und mittels eines Landständischen Antrags unternahm gebeten worden, daß Wir gnädigst geruhnen mögten solche Vereinbahrung nicht nur landsherrlich zu bestätigen, sondern auch gnädigst zu befehlen, daß alle und jede, zum Landtag nicht qualifizierte Geist- und Weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häusern, und Gütern, ohne Ausnahm sich dieser Vereinbahrung gemäß zu verhalten hätten: Und dann Wir diesem Begehrten gnädigst deferirt haben; so ertheilen Wir nicht nur hmit und Kraft dieses die gehorsamst nachgesuchte landsherrliche Bestätigung mehrerewieder Vereinbahrung vom 22ten Januarii anni correuntis, sonderen befehlen auch obbesagtem Antrag gemäß gnädigst, daß alle und jede, die es angehet, sich nach dem Inhalt sohaner Vereinbahrung gehorsamst achtet, ins besondere aber die zum Landtag nicht qualifizierte Geist- und Weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häusern und Gütern ohne Ausnahm sich dem landsherrlich befehligen, und Kraft dieses auf sie extendirten Inhalt sohaner Vereinbahrung gemäß verhalten, und, wann sie Stuckschüßen halten wollen, denen zum Landtag aufgeschworenen Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als einen, in der Vereinbahrung gemeldeter Massen, mit einem gleichförmigen Schild versehenen Stückjägern oder Schüßen zu halten befügt, und solches nach eines jeden Belieben, jedoch in der nehmlichen Form und Größe, wie in der Vereinbahrung öphie Stio vermeldet, einzurichtendes, und mit dem Namen des Guts oder Hauses, wovon der Stuckschütze gehalten wird, zuverschendes Schild, und zwarn die Geistliche von des Dom-Capituls Secretario, die Weltliche aber von dem

Den 28. März 1769.

Ritterchaftlichen Syndico, um davon eine accurate Annotation und Protocoll halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

Damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung jederman zur obangezogener, hieraufgefügter Vereinbahrung zum Druck befördert, und gewöhnlicher Massen publicirt und affigirt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichns, und vorgedruckten Geheimen Bankley-Insiegels.

(L. S.)

Maximilian Friderich,  
Churfürst.

Die in vorstehendem Edicto angezogene Landsherrlich gnädigst bestätigte Vereinbahrung ist folgenden Inhalts:

Kund und zu wissen seye hiemit: wie das zwischen einem Hochwürdigen Dom-Capitul, und der Hochlöblichen Ritterschaft des Hochstifts Münster, in Betref deren Stuckschünen in gemeinschaftlichen Jagden in untenbemerktem Date nachstehender Vereinbahrung getroffen seye.

Itens: Wird allerseits beliebet, daß in denen gemeinsamen Jagd-Districten ein jeder Capitular nicht mehr als zwey, und ein jeder Cavalier von denen zur Jagd berechtigten Häusern nicht mehr als einen Stuckschünen, von jedem solchen Hause halten sollen und wollen. Stens: Das die also zu halten erlaubte Stuckschünen, wann dieselbe auf die Jagd gehen, ein besonderes Zeichen am Halse oder Brust der Jagd angetroffen werden solten, anderen zur Jagd nicht berechtigt, wohl Herren als deren selben mit dem Schild versehenen Stuckschünen und anderen Jägeren frey stehen solle, demselben zur Straf die Jagd-Gerechtsame, jedoch ohne Nachtheil ihrer zur Jagd berechtigter Herrschaften abzunehmen.

Stens: Das Zeichen oder Schild deren Dom-Capitularischen Stuckschünen soll mit dem heiligen Paulo, deren Herren Cavalieren Stuck-schünen Zeichen oder Schild aber mit dem heiligen Georgio, und einem Rahmen des Herrn bezeichnet, sothane Zeichen aber nicht von einem jeden Herrn Dom-Capitularen, oder Herrn Cavalieren nach Willkür eingerichtet, oder ausgegeben werden, sondern alle in einer gleichen Form und Größe bestehen, und respectiv von des Dom-Capituls Secretario und Ritterschaftlichen Syndico abgesordert, und dabei der Nahm des Stuckschüns, und desselben Wohnort sowohl als der Nahm des Hauses, von welchem das Zeichen verlangt wird, bekannt gemacht, sodann vom Secretario und Syndico darüber eine accurate Annotation geführet werden, woraus zu erscheinen ist, wann, von welchen, und Behuf wessen dergleichen Schild verstand, ob auch mehrere Zeichen, als nach gegenwärtiger Verein-

Den 28. März 1769.

bahrung erlaubt ist, ausgegeben worden, der Recursus zum Protocoll genommen werden können.

4tems: Ein dergleichen Schild-tragender Stuckschüns kan oder mag zwar an denen Ortschaften, wo seine Herrschaft dazu berechtigt ist, in der zum Jagen verfasseter Frist die Jagd ohne jemandes Behinderung zuüben, er darf aber sothanes Zeichen einem anderen, wer es auch immer seyn mögte, so wenig auf eine kurze, als lange Zeit zum Gebrauch nicht verleihen, und wann ein oder anderer mit solchen Zeichen oder Schild auf der Jagd betreten würde, soll es damit so (wie es sub spho 2do von einem ohne Schild auf der Jagd antreffenden Stuckschünen vereinbaret worden) gehalten werden.

Stens: Goll auch ein Schild-tragender Stuckschüne nicht befugt seyn andere zum Jagen nicht berechtigte mit sich auf die Jagd zu nehmen, und wann diesem wider gehandlet werden sollte, und solches demjenigen Herrn, in dessen Rahmen das Schild getragen wird, von ein- oder mehreren zur Jagd interessirten angemeldet würde, soll und will dieser gehalten seyn sothanes Schild einzufordern, jedoch bleibe demselben solches einem anderen annehmenden Stuckschünen zu geben verfasseten bevor, daß diese Abwechselung sowohl, als alle andere in deren Herren Dom-Capitularen und Herren Cavalieren Willkür bestehende, auch durch Abstechen deren Stuckschünen veranlaßete Abänderung bey dem Protocoll, wo das Schild genommen worden, angezeigt, und daselbst, wie oben spho 2to gemeldet, annotirt werden muß. Es wird auch

Stens: In jetztgedachtem Fall derer zur Jagd interessirten Herren den Jägeren und Schild-tragenden Stuckschünen die Macht und Gewalt zugestanden denen, mit einem dergleichen Stuckschünen auf der Jagd antreffenden, und dazu für sich selbst nicht berechtigten die Jäger-Gerechtsame, als Flinten, Holster, oder Weide-Taschen, und was dergleichen seyn mag, wegzunehmen, und dieselbe über dem, dem Fisco zu denunzieren, wobei es dann

7ems: Sich von selbsten versteht, daß von einem Hause, wobei kein Jagds-Gerechtigkeit hergebracht ist, kein Schild-tragender Jäger, oder Stuckschüne angenommen werden dürfe, und ein von solchem Hause wider Verhoffen etwa ausgegebendes Schild nicht respectiret werden können.

8tems: Goll gegenwärtige auf zehn Jahr fürerst beliebte Vereinbahrung vom 1. Martii Anni currentis den Anfang nehmen, und allige von solcher Zeit sowohl vom Hochwürdigen Dom-Capitul unter dessen Siegel und des Secretarii Unterschrift, als von denen Hochwürdigen Herren Dom-Capitularen und Herren Cavalieren unter ihren Händen und Siegeln ausgestellte Jagd-Pässe ohne Ausnahmen niederrufen seyn, währenden solchen zehn Jahren auch dergleichen Pässe in Zukunft nicht mehr ausgegeben werden, und wann solches wider Verhoffen geschehen mögte, sollen dieselbe an- und für sich selbst nicht richtig und kraftlos, und keiner, er seye zur Jagd berechtigt oder nicht, dieselbe zu respectiren schuldig seyn, sonderen einem jeden frey stehen diejenige, so sich solcher Pässen zu bedienen unterstehen würden, ohne Nachtheil der dero Herren zustehenden Jagd-

Gerechtigkeit darinnen zu führen, und denen selben die Jagd-Gerechtigkeit wegzunehmen, auf daß auch  
9tens: Wegen deren Unpflichtigeren deren zur Jagd berechtigten Gütern, oder auch wegen bloßen Conductoren deren denen Häusern anklebenden Jagds-Gerechtigkeiten künftig hin kein Zweifel oder Streit entstehen möge; So wird hierbei erklärt, daß sothane Pflichtiger die Jagd auf die nemliche Weise ausüben, und nach ihrem Belieben darauf einen Schild-tragenden Schützen halten mögen, wie es denen Eigenthums-Herren, wann das Gut, oder die demselben ankliebende Jagds-Gerechtigkeit nicht verpflichtet wäre, von Rechts wegen gebühret, jedoch darf der Eigenthümer alsdann für sich von solchem Gut keinen besonderen Schild-tragenden Jägeren oder Schützen halten.

10tens: Weilen gegenwärtige Vereinbarung die Conservation und Vermehrung des Wildpreß hauptsächlich zum Gegenstand hat, in dessen viele geistliche Eldster und andere zum Landtag nicht qualifizierte Besitzer deren Jagd berechtigten Gütern dieser Convention sich zu bequemen nicht schuldig zu seyn vermeynen mögten, so haben die Pacisirende Theile sich ferner vereinbaret Ihre Churfürstliche Gnaden, unsrer gnädigsten Fürsten und Herren mittels eines gemeinwohlfälichen Antrags unterthanigt gehorsamst zu bitten, daß höchst-dieselbe diese zum Besten und Vortheil aller zur Jagd berechtigten Häuser und Gütern, und deren Besitzeren gereichende Vereinbarung, nicht allein Landherrlich gnädigst zu bestätigen, sondern auch gnädigst zu befehlen gerühen wollen, daß alle und jede zum Landtag nicht qualifizierte Geist- und Weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häusern und Gütern ohne Ausnahm sich dieser Vereinbarung gemäß verhalten, und wann sie solchen haben wollen, denen zum Landtag aufgeschworenen Herren Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als einen obgemelter Maßen mit einem gleichförmigen Schild versehenen Stückjägern oder Schützen zu halten befügt, und solches nach eines jeden Belieben, jedoch in der nemlichen Form und Größe bezeichnendes Schild, wie oben sub hypo Stio vermeldet worden, und zwar die Geistliche von des Dom-Capituls Secretario, die Weltliche aber von dem Ritterfchaftlichen Syndico, um davon eine accurate Annotation oder Protocoll halten zu können, zu nehmen, schuldig seyn sollen. Zur Warheits-Urkund dessen ist gegenwärtige Vereinbarung unter eines Hochwürdigen Dom-Capituls sowohl, als Hochlöblicher Ritterfchaft Insseilen, so unter Hoch-dero Secretarii und respective Syndici Unterschriften in Duplo ausgefertiget. Geschehen zu Münster wehrendem Landtag den 22ten Januarii 1769ten Jahr.

(L. S.)

Nahmens eines Hochwürdigen Dom-Capituls  
P. F. Kerckering, Secretarius.

(L. S.)

Nahmens einer Hochlöblichen Ritterfchaft  
W. B. Grone, Syndicus.

## Nr. 41.

Fürstliche Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770.

## Verzeichniß der Titeln des ersten Theils.

## Erster Titel:

Von dem Leibeigenthum-Rechte und der Leibeigenschaft überhaupt, und an sich selbst.

## Zweyter Titel:

Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

## Dritter Titel:

Von dem Leibeigenthum-Herren, und dessen Obligkeit in Ansehung des Eigenbehörigen.

## Vierter Titel:

Von der Obligkeit und Personal-Pflicht des Eigenbehörigen in Ansehung des Gut-Herren.

## Fünfter Titel:

Von der Guts herrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.

## Sechster Titel:

Von Ehe-Verlobnüssen und Heyrathen.

## Siebenter Titel:

Von Testamenten und Vormundschaften.

## Verzeichniß der Titeln des zweiten Theils.

## Erster Titel:

Von Eigenbehörigen Gütern und Pertinentien insgemein.

## Zweyter Titel:

Von dem Genus und Gebrauch der Gütern.

## Dritter Titel:

Von Gebrauch- und Nützung des Gehölzes.

## Vierter Titel:

Von den Pflichten und jährlichen Präsentationen der Eigenbehörigen insgemein.

## Fünfter Titel:

Von Gewinn, oder sogenannten Weinkäufen, und Luffarths-Gelderien.

## Sechster Titel:

Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Präsentationen.

## Siebenter Titel:

Von Spann- und Hand-Diensten.

## Achter Titel:

Von Sterb- und Erbfällen, oder sogenannten Beerbtheilungen.

## Neunter Titel:

Von Auflösung und Succession der Eigenbehörigen.

Westphälisches Prov.-Recht.